

LOHNSTEUER

2023

Ein kleiner Ratgeber

Hinweis über Barrierefreiheit:

Dies ist eine Broschüre über die Lohnsteuer 2023. Das Lohnsteuer-Heft soll Ihnen helfen, allgemeine Steuerfragen schnell zu beantworten. Beachten Sie jedoch, dass diesem Ratgeber die Rechtslage nach dem Stand vom 14. November 2022 zugrunde liegt. Eventuelle Änderungen steuerlicher Vorschriften nach diesem Zeitpunkt konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Lohnsteuer	4
2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern	4
3. Daran müssen Sie selber denken	5
4. Wie funktioniert das ELStAM-Verfahren?	6
5. Wer ist für die ELStAM zuständig?	8
6. Steuerklassen	9
- Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern	11
- Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren?	13
- Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern für das Kalenderjahr 2023	14
- Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern	14
7. Kinder	15
8. Sonstige ELStAM	19
9. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?	21
10. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?	23
- Werbungskosten	23
- Sonderausgaben	24
- Außergewöhnliche Belastungen	26
- Unterhalt für bedürftige Angehörige	27
- Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung	29
- Hilfe im Haushalt oder Heim- oder Pflegeunterbringung	29
- Pflege-Pauschbetrag	29
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen	30
- Freibetragskürzungen	30
- Wie berechnet man die Antragsgrenze?	31
11. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden:	33
- Freibetrag bei Steuerklasse VI	33
- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene	33
- Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein weiteres bzw. weitere Kind(er)	35
- Freibeträge für Kinder in Sonderfällen	35
- Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	35
- Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	37
12. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2023?	39
- Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Dienstverhältnisse	40
- Berücksichtigung von Kindern	40
- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene	41
- Ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale	41
- Ihr zuständiges Finanzamt?	41
13. Mobilitätsprämie	42
14. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job)	42
15. Antragsveranlagung	43
16. Pflichtveranlagung	43
17. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!	45

1. Allgemeines zur Lohnsteuer¹⁾

Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer – also keine Steuer eigener Art. Sie wird bei jeder Lohnzahlung vom steuerpflichtigen Arbeitslohn durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem aktuellen, einem früheren oder im Vorgriff auf ein zukünftiges Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Barvergütungen, sondern auch Sachbezüge (z. B. Kost und Logis oder die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs). Für die Steuerpflicht ist unerheblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

2. Darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern

Die Lohnsteuer soll möglichst einfach erhoben werden. Eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen werden deshalb bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt, ohne dass Sie einen Antrag stellen müssen:

- der Grundfreibetrag,
- der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten in den Steuerklassen I bis V,
- der Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbezügen,
- der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen in den Steuerklassen I bis V,
- der Sonderausgaben-Pauschbetrag,
- die Vorsorgepauschale,
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (wenn bereits im Vorjahr die Steuerklasse II berücksichtigt worden ist und solange für ein Kind bereits ein gültiger Kinderfreibetrag vermerkt ist) sowie
- der Altersentlastungsbetrag bei Rentnern und Pensionären, die noch Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis beziehen.

1) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifisch differenzierende Formulierungen verzichtet. Die in dieser Publikation verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

3. Daran müssen Sie selber denken

Was Sie selber tun müssen, wird Ihnen in diesem Ratgeber erläutert. Er soll Ihnen helfen, Ihre Steuerfragen zu beantworten. Beachten Sie jedoch, dass diesem Ratgeber die Rechtslage nach dem Stand vom 14. November 2022 zugrunde liegt. Eventuelle Änderungen steuerlicher Vorschriften nach diesem Zeitpunkt konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Besonders wichtig sind die Steuerklassen ([Seite 9](#)) und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren ([Seite 21](#), zur Antragstellung [Seite 39](#)).

Bitte beachten Sie, dass Sie zum Ausgleich der überzahlten Lohnsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können ([Seite 43](#)).

Ihre Steuererklärung können Sie kostenlos im Onlineportal „Mein Elster“ auf www.elster.de erstellen und elektronisch übermitteln. Sie benötigen hierfür keine Software und können zudem im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung die elektronisch vorliegenden Belege abrufen (z. B. vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen). Für die Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Hierfür müssen Sie sich einmalig registrieren. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Die Vordrucke

- „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“,
- „[Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern](#)“,
- „[Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen - ELStAM -](#)“ sowie
- [die Erklärungen zum dauernden Getrenntleben und zur Wiederaufnahme der ehelichen/Lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft](#)

können Sie ebenfalls elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Alternativ hält das Finanzamt Vordrucke mit besonderen Erläuterungen bereit. Diese finden Sie auch auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „Service und Formulare“ (hier: Zum Formular-Management-System).

Bei der steuerlichen Behandlung der im Inland beschäftigten Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Island, Liechtenstein und Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum) gelten Sonderregelungen, auf die im nachfolgenden Text nicht näher eingegangen wird. Auskünfte hierüber können Sie jedoch von Ihrem Finanzamt erhalten.

4. Wie funktioniert das ELStAM-Verfahren?

Die für das Lohnsteuer-Abzugsverfahren maßgebenden Merkmale, wie die Steuerklasse und gegebenenfalls der Faktor zur Steuerklasse IV, die Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge, aber auch das Kirchensteuerabzugsmerkmal werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank gespeichert. Die Finanzverwaltung stellt den Arbeitgebern diese Informationen zum elektronischen Abruf bereit (ELStAM - **Elektronische Lohnsteuer Abzugs Merkmale**). Bei Beschäftigungsbeginn hat Ihr Arbeitgeber Sie als Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anzumelden, die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM abzurufen, in das Lohnkonto zu übernehmen und sie für die Dauer des Dienstverhältnisses anzuwenden. Auch etwaige Änderungen wird die Finanzverwaltung Ihrem Arbeitgeber zum Abruf bereitstellen. Ihr Arbeitgeber wird die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten ELStAM in der jeweiligen Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung ausweisen.

Wenn Sie im Kalenderjahr 2023 ein neues Dienstverhältnis eingehen, benötigt Ihr neuer Arbeitgeber für den ELStAM-Abruf folgende Angaben:

- Steueridentifikationsnummer (IdNr.),
- Geburtsdatum,
- Mitteilung, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt,
- bei einem Nebenarbeitsverhältnis: ob und in welcher Höhe ein vom Finanzamt festgestellter Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags bei Steuerklasse VI abgerufen werden soll.

Je nachdem, ob die Besteuerung im Rahmen einer Haupt- oder Nebenbeschäftigung erfolgen soll, ruft der Arbeitgeber die individuellen ELStAM mit der Steuerklasse I bis V (Hauptbeschäftigung) oder die Steuerklasse VI (Nebenbeschäftigung) ab.

Wie komme ich an Informationen zu meinen ELStAM?

Sie können Ihre ELStAM nach einmaliger kostenloser Registrierung unter www.elster.de unter der Rubrik „Formulare & Leistungen“ (hier: Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte [ELStAM]) einsehen. Alternativ können Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt Auskunft über die für Sie gebildeten sowie über die durch Ihre Arbeitgeber in den letzten 60 Monaten abgerufenen ELStAM erhalten (Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –“).

Möchten Sie die Abrufmöglichkeiten der ELStAM begrenzen, besteht die Möglichkeit, unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder mit dem oben genannten Vordruck einen oder mehrere zum Abruf von ELStAM berechnete(n) Arbeitgeber zu benennen (Abrufberechtigung, „Positivliste“) oder bestimmte Arbeitgeber von der Abrufberechtigung auszuschließen (Abrufsperrung, „Negativliste“). Außerdem besteht die Möglichkeit, die Bildung und Bereitstellung der ELStAM generell sperren zu lassen. Die fehlende Abrufberechtigung bzw. die Sperrung hat allerdings zur Folge, dass Ihr vom Abruf ausgeschlossener Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI durchzuführen hat.

Weitere Informationen zum ELStAM-Verfahren finden Sie auf den Internetseiten www.bundesfinanzministerium.de und www.elster.de sowie den entsprechenden Internetseiten der Landesfinanzministerien (www.finanzamt.de).

Wie komme ich an meine IdNr.?

Die IdNr. wird allen im Inland gemeldeten Bürgern, vom Ausland Zugezogenen und Neugeborenen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt und einmalig schriftlich mitgeteilt, sobald die Meldebehörde dem BZSt die benötigten Daten übermittelt hat. Die Ihnen vom BZSt zugeteilte IdNr. ergibt sich z. B. auch aus dem Einkommensteuerbescheid und dem Schriftverkehr mit dem Finanzamt.

Für alle im Ausland ansässigen Bürger, die für ihre steuerlichen Pflichten im Inland eine IdNr. benötigen, wird die IdNr. entweder durch das BZSt oder aufgrund einer Anforderung des zuständigen Finanzamtes schriftlich mitgeteilt.

Ist Ihnen die IdNr. nicht bekannt (weil z. B. das Mitteilungsschreiben über die Vergabe der IdNr. nicht mehr auffindbar ist), haben Sie die Möglichkeit, sich vom BZSt die IdNr. erneut mitteilen zu lassen. Nutzen Sie hierfür das im Internet bereitgestellte [Eingabeformular](#). Die IdNr. erhalten Sie per Post an Ihre aktuelle Meldeanschrift. Die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu vier Wochen. Eine Mitteilung der IdNr. per E-Mail oder Telefon ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Haben Sie noch keine IdNr. erhalten, dann benötigt das BZSt für die Mitteilung der IdNr. die nachfolgenden Daten sowie einen Nachweis zur Personenidentität (z. B. Kopie Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung etc.):

- Name,
- Vorname,
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort),
- Geburtsdatum,
- Geburtsort.

Legen Sie bitte kurz dar, zu welchem steuerlichen Zweck Sie eine IdNr. benötigen. Senden Sie in diesen Fällen die Unterlagen über folgende Kontaktmöglichkeiten an das BZSt:

info@identifikationsmerkmal.de

oder per Post an:

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 7
11055 Berlin.

5. Wer ist für die ELStAM zuständig?

Die Finanzverwaltung ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig (Seite 41 - „Ihr zuständiges Finanzamt?“). Die Verwaltung der Meldedaten, z. B. Familienstand, Zuordnung minderjähriger meldepflichtiger leiblicher Kinder oder rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, obliegt hingegen den Städten und Gemeinden. Änderungen der Meldedaten werden von dort an das BZSt übermittelt. Soweit Sie im Inland meldepflichtig sind, bedeutet dies, dass die Finanzverwaltung die ELStAM nur richtig bilden kann, wenn Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber der Stadt oder der Gemeinde nachkommen. Wenn Sachverhalte zu berücksichtigen sind, welche nicht in die Zuständigkeit der Meldebehörden fallen, z. B. volljährige Kinder oder Ehegatten oder Partner im Ausland, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Soweit Sie im Inland nicht meldepflichtig sind, ist immer eine Klärung hinsichtlich der Bildung der ELStAM mit dem zuständigen Finanzamt vorzunehmen.

6. Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen.

Steuerklasse I

gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer nach der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sowie für verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2023 ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner vor dem 1. Januar 2022 verstorben ist. In die Steuerklasse I gehören auch Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Steuerklasse II

gilt für die unter Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer alleinstehend ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld für dieses Kind erhält. Lebt der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Gemeinschaft, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht (z. B. ein weiteres, volljähriges in der Wohnung lebendes Kind nach Abschluss der Berufsausbildung), einen gemeinsamen Haushalt führt. Mit anderen volljährigen Personen besteht dann keine Haushaltsgemeinschaft, wenn diese sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht vorliegen, steht dem Arbeitnehmer die Steuerklasse II nicht zu. Das Finanzamt darf die Steuerklasse II nur dann als ELStAM bilden, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt sind. Für die Antragstellung ist der Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ nebst „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“ zu verwenden (siehe

Seite 39 - „Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2023?“). Wenn die Voraussetzungen der Steuerklasse II wegfallen, müssen Sie dies Ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen (Seite 20).

Beim Lohnsteuerabzug wird in der Steuerklasse II immer der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind berücksichtigt (4.008 Euro), auch wenn beim Arbeitnehmer mehrere berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind. Ein Arbeitnehmer, dem für weitere in seinem Haushalt lebende Kinder ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht (240 Euro für jedes weitere Kind), kann im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Bildung eines Freibetrags für den Lohnsteuerabzug beantragen (Seite 39).

Steuerklasse III

tritt für Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse V eingereiht wird. Verwitwete Arbeitnehmer gehören im Kalenderjahr 2023 in die Steuerklasse III, wenn der Ehegatte/Lebenspartner nach dem 31. Dezember 2021 verstorben ist, beide Ehegatten/Lebenspartner an dessen Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

gilt für Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind, im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und nicht die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben.

Steuerklasse V

tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

gilt für Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnissen. Den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI sollten Sie von dem Arbeitgeber vornehmen lassen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen. Hierzu ist es notwendig, den

Arbeitgeber über das Bestehen eines weiteren Dienstverhältnisses zu informieren. Andernfalls kann eine zutreffende Bildung der ELStAM und damit auch eine zutreffende Besteuerung durch den Arbeitgeber nicht sichergestellt werden.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern

Ehegatten/Lebenspartner werden in der Regel gemeinsam besteuert. Das ist für sie regelmäßig günstiger. In besonderen Einzelfällen kann aber auch eine Einzelveranlagung günstiger sein.

Der Arbeitgeber kennt in der Regel nur den Arbeitslohn des für ihn tätigen Arbeitnehmers, jedoch nicht den des Ehegatten/Lebenspartners. Folglich kann beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers nur dessen Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten/Lebenspartner können erst nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten/Lebenspartnern zwei Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren als Wahlmöglichkeit zur Verfügung:

a) Steuerklassenkombinationen

Die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten/Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse III 60 Prozent und der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse V 40 Prozent der Summe der Arbeitseinkommen bei der Ehegatten/Lebenspartner erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60 : 40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ([Seite 43](#)).

Bei Eheschließungen im Laufe des Kalenderjahres wird bei Ehegatten automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV gebildet. Die Ehegatten können gemeinsam eine Änderung der automatisch gebildeten Steuerklassenkombination IV/IV – insbeson-

dere in III/V – beantragen. Die Änderung der Steuerklassen greift in diesem Fall – abweichend von den üblichen Fällen des Wechsels der Steuerklassenkombination – ab Beginn des Monats der Eheschließung.

b) Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Sie ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV das Faktorverfahren wählen.

Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als ELStAM zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als eins), entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten/Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Freibeträge (Seite 21) werden in den Faktor eingerechnet. Der Faktor wird dem Arbeitgeber automatisch bereitgestellt.

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben der unter www.bmf-steuerrechner.de eingestellten Steuerberechnung auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor sowie einen Lohnsteuervergleich bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können. Ein Beispiel zum Faktorverfahren finden Sie auch im „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Das Faktorverfahren kann unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der gebildete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre.

Soll bei der Berechnung des Faktors ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge berücksichtigt werden, übermitteln Sie bitte unter „Mein Elster“ (www.elster.de) zusätzlich den „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Seite 39) oder reichen diesen bei Ihrem Finanzamt ein. Ein bereits für das Antragsjahr gültiger Freibetrag wird vom Finanzamt in die Berechnung des Faktors einbezogen und für beide Jahre der Gültigkeit des Faktorverfahrens berücksichtigt. Der Faktor wird dem Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren (Seite 6) automatisch zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Was ist besser: IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren?

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen beantworten. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung und die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten/Lebenspartner im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richten, so sollten Sie das Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Kalenderjahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik „Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF-Schreiben/Allgemeines“. Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich.

Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahressteuer. Die (Jahres-)Einkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst. Durch die Steuerklassenwahl können Sie jedoch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ([Seite 43](#)), wenn beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn erzielt haben; hier werden dann zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen. Eine Einkommensteuererklärungspflicht besteht auch beim Faktorverfahren. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen ([Seite 43](#)). Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Dadurch wird ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Kalenderjahres korrigiert. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen.

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von

Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit in der Regel anerkannt. Wechseln Ehegatten/Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten/Lebenspartners, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern für das Kalenderjahr 2023

Die (gewählte) Steuerklassenkombination der Ehegatten/Lebenspartner gilt im Folgejahr weiter, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Allerdings ist die Berücksichtigung eines Faktors spätestens nach zwei Jahren neu zu beantragen. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse. Dies ist z. B. denkbar, wenn Sie Ihrem Arbeitgeber den aktuellen Familienstand (z. B. nach einer Eheschließung) nicht mitteilen möchten.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern

Die als ELStAM gespeicherte Steuerklasse können Sie bei Ihrem Finanzamt im Laufe des Kalenderjahres 2023, und zwar spätestens bis zum 30. November 2023, ändern lassen. Der Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern ist beim Finanzamt in der Regel von beiden Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam und bei Wahl des Faktorverfahrens unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2023 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu stellen. Dieser Antrag kann unter "Mein Elster" (www.elster.de) oder mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ gestellt werden. Ein Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern ist im Übrigen auch mehrfach möglich.

Ein Wechsel der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich. Durch diese einseitige Antragsmöglichkeit wird sichergestellt, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten/Lebenspartner dies wünschen. Der Antrag ist unter "Mein Elster" (www.elster.de) oder beim Finanzamt auf dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartner“ zu stellen. Ein Antrag in Papierform ist vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.

Der Steuerklassenwechsel kann in der Regel nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Etwas anderes gilt im Falle der Eheschließung: hier ist die Änderung der Steuerklassen rückwirkend ab dem Monat der Heirat möglich.

7. Kinder

Bei der Besteuerung einer Familie muss das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben. Damit Eltern bei gleich hohem Einkommen nicht höher besteuert werden als Kinderlose, wird bei ihrer Besteuerung ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums sowie der Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder steuerfrei belassen. Dies wird entweder durch das Kindergeld oder durch Freibeträge für Kinder sichergestellt.

Im laufenden Kalenderjahr wird monatlich das Kindergeld ausbezahlt. Wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung abgegeben, prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob das Kindergeld zur Freistellung des Existenzminimums ausreichend war oder ob hierfür im Nachhinein der Ansatz von Freibeträgen (der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) erforderlich ist.

Diese Freibeträge sind in der Regel (Ausnahmefall siehe [Seite 40](#)) bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht zu berücksichtigen. Sie wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird die Zahl der Kinderfreibeträge in der Regel automatisch als ELStAM gebildet. Es besteht auch die Möglichkeit, bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt die Berücksichtigung einer geringeren Anzahl von Kindern zu beantragen oder die Berücksichtigung insgesamt auszuschließen. Ein solcher Antrag ist z. B. denkbar, wenn Ihr Arbeitgeber nicht erfahren soll, dass Sie Kinder haben bzw. wie viele Kinder Sie haben.

Kinder sind

- leibliche Kinder und angenommene Kinder sowie
- Pflegekinder (dazu gehören nicht so genannte „Kostkinder“, die aus finanziellen Gründen aufgenommen worden sind).

Jedes Kind wird mit dem Zähler 0,5 berücksichtigt. Der Zähler erhöht sich auf 1,0

- wenn die im Inland wohnenden leiblichen Eltern oder Pflegeeltern eines Kindes miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben,
- wenn ein im Inland wohnender Lebenspartner das leibliche Kind seines Lebenspartners angenommen hat und die beiden Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
- wenn nicht dauernd getrennt lebende und im Inland wohnende Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen haben,
- wenn der andere Elternteil eines leiblichen oder angenommenen Kindes vor dem Beginn des Kalenderjahres 2023 verstorben ist,
- wenn der Arbeitnehmer das Kind nur allein angenommen hat,
- wenn es sich um ein Pflegekind handelt und das Pflegekindschaftsverhältnis nur zum Arbeitnehmer besteht,
- wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist,
- wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist, z. B. weil die Mutter den Namen des Vaters nicht bekannt gegeben hat, oder
- wenn der andere Elternteil voraussichtlich während des gesamten Kalenderjahres 2023 im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder auf einen Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Die Übertragung ist auch möglich, wenn dieser anstelle der Eltern Unterhalt für das Kind leistet und er einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Für die genannten Übertragungsfälle hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck ([Anlage K](#)) bereit. Als ELStAM wird die Zahl der Kinderfreibeträge nur bei den Steuerklassen I bis IV gebildet. Für Kinder im Ausland werden Kinderfreibeträge nur berücksichtigt, soweit die dortigen Verhältnisse denen im Inland entsprechen. In diesem Fall können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Im Inland ansässige Kinder werden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in der Regel automatisch berücksichtigt. Ausnahmen: siehe unter Pflegekinder ([Seite 19](#)). Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die ELStAM von Ihrem Finanzamt ändern lassen ([Seite 20](#) – „Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?“). Ist die Zahl der Kinderfreibeträge für minderjährige Kinder niedriger als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, werden die ELStAM auf Ihren Antrag hin von Ihrem Finanzamt geändert.

Die Berücksichtigung von Kindern, die nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet sind, setzt einen einmaligen Antrag voraus (Vordruck „[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung](#)“ nebst „[Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag](#)“). Als Nachweis ist dem Antrag eine Geburtsurkunde des Kindes oder ein Auszug aus dem Geburtsregister beizufügen oder die IdNr. des Kindes anzugeben. Sollen die Kinder im Lohnsteuerabzugsverfahren zum 1. Januar 2023 berücksichtigt werden, ist der Antrag bereits im Kalenderjahr 2022 zu stellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „[Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2023?](#)“ ([Seite 39](#)).

Können Sie für ein minderjähriges Kind, das bei Ihnen nicht gemeldet ist, keine Geburtsurkunde oder keinen Auszug aus dem Geburtsregister beibringen oder die IdNr. des Kindes nicht angeben, weil Sie z. B. den Aufenthaltsort Ihres Kindes nicht kennen, richten Sie bitte den Antrag auf Berücksichtigung dieses Kindes unter Beifügung geeigneter anderer Nachweise an das für Sie zuständige Finanzamt. Das Gleiche gilt,

- wenn Sie die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder weil der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist ([Seite 16](#)),
- wenn Sie die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags beantragen, weil der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat ([Seite 16](#)),
- wenn Sie die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragen ([Seite 16](#)) oder
- wenn Sie einen Kinderfreibetrag für ein im Ausland ansässiges Kind beantragen.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Für volljährige Kinder wird nur auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt. Ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben, kann der Kinderfreibetrag auch für mehrere Jahre berücksichtigt werden. Weicht die Zahl der Kinderfreibeträge von den tatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Gunsten ab, müssen Sie die ELStAM von Ihrem Finanzamt ändern lassen ([Seite 20](#) - „[Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?](#)“).

Berücksichtigt werden z. B.

- **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr:**
 - Kinder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind,

- **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:**

- Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen),
- Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- Kinder, die sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b Soldatengesetz oder eines nachfolgend aufgeführten freiwilligen Dienstes liegt oder
- Kinder, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, eine europäische Freiwilligentätigkeit, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch oder einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) leisten.

Volljährige Kinder werden bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus werden Kinder nur berücksichtigt, wenn sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt nicht vor bei Kindern, die sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befinden, einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden oder einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job) nachgehen.

Kinder mit Behinderungen

Für volljährige Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, kann ebenfalls auf Antrag durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Kinder, die älter als 25 Jahre sind, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung ihres 25. Lebensjahres und vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch weiterhin berücksichtigt. Wegen der Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen auf die Eltern siehe [Seite 34](#).

Pflegekinder

Für Pflegekinder wird auf Antrag durch das Finanzamt ein Kinderfreibetrag berücksichtigt. Als Ihr Pflegekind ist ein Kind anzuerkennen, das mit Ihnen durch eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung verbunden ist und das Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist ferner, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und Sie das Kind nicht zu Erwerbszwecken aufgenommen haben (sog. Kostkinder).

8. Sonstige ELStAM

Kirchensteuer

Die Städte und Gemeinden übermitteln an die Finanzverwaltung auch die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts. Auf der Grundlage dieser Daten werden Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht als Grundlage für das Kirchensteuerabzugsmerkmal zur Bildung der ELStAM gespeichert und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, so wird kein Merkmal bereitgestellt.

Neben Ihrer Religionszugehörigkeit wird die Religionszugehörigkeit Ihres Ehegatten/Lebenspartners bei der Bildung der ELStAM nur dann berücksichtigt, wenn dieser einer anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und diese Religionsgemeinschaft zudem in dem Land Ihres Arbeitgebers hebeberechtigt ist. Aus der Nichtangabe des Kirchensteuerabzugsmerkmals für Ihren Ehegatten/Lebenspartner kann deshalb nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was ist zu tun, wenn die ELStAM nicht zutreffen?

Wenn Sie unrichtige ELStAM feststellen, so lassen Sie diese von Ihrem Finanzamt umgehend prüfen und gegebenenfalls berichtigen (Seite 8 – „Wer ist für die ELStAM zuständig?“). Unter Umständen ist vorher auch eine Korrektur der Meldedaten erforderlich. Hierfür wendet sich Ihr Finanzamt über das BZSt an Ihre zuständige Meldebehörde. Sollte durch das Finanzamt keine Klärung möglich sein, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stadt oder Gemeinde.

Was ist zu tun, wenn die ELStAM zu günstig sind?

Wenn bestimmte ELStAM günstiger sind, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, sind Sie verpflichtet Ihre ELStAM umgehend ändern zu lassen (Seite 8 – „Wer ist für die ELStAM zuständig?“). Wenn Sie Ihre ELStAM nicht ändern lassen, kann das Finanzamt die zu wenig gezahlte Lohnsteuer nachfordern. Sie sind z. B. dann verpflichtet, die ELStAM ändern zu lassen, wenn

- eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl an Kinderfreibeträgen gebildet wurde, als Ihnen zusteht,
- sich zu Ihren Ungunsten die Verhältnisse für einen beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibetrag (siehe Seite 21) geändert haben,
- die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, siehe Seite 9) im Laufe des Kalenderjahres entfallen, z. B. weil Sie eine eheähnliche Gemeinschaft begründen oder eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die die Gewährung des Entlastungsbetrags ausschließt,
- Sie zum 1. Januar 2023 von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner entweder dauernd getrennt leben, geschieden sind oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Haben Sie sich von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner in 2023 dauernd getrennt, müssen Sie dies dem Finanzamt unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder mit dem Vordruck „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“ mitteilen. Das Finanzamt berücksichtigt das Getrenntleben bei der Vergabe der Steuerklasse für das kommende Jahr. Auf den Zeitpunkt der Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft kommt es bei der Vergabe der Steuerklassen nicht an.

Was ist zu tun, wenn sich etwas zu Ihren Gunsten ändert?

Eine Heirat oder Geburt eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres 2023 wird automatisch aufgrund der Mitteilung der Stadt oder Gemeinde in den ELStAM berücksichtigt. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie im Vorfeld einen Antrag auf ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Wohnsitzfinanzamt stellen (siehe Seite 41).

In anderen Fällen müssen Sie eine Änderung beim Finanzamt beantragen. Der Antrag auf Änderung der Steuerklassen oder Anwendung des Faktorverfahrens und ein eventueller Antrag auf Änderung der Zahl der Kinderfreibeträge müssen für eine Berücksichtigung im Kalenderjahr 2023 spätestens am 30. November 2023 gestellt sein.

Haben Sie in 2023 die eheliche Gemeinschaft/die Lebenspartnerschaft wieder aufgenommen, dann teilen Sie das dem Finanzamt unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder auf dem Vordruck „Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen/lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“ mit, damit Sie die familiengerechten Steuerklassen zurückerhalten können. Beachten Sie bitte, dass die Erklärung in Papierform von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben ist.

9. Können Sie durch Freibeträge Steuern sparen?

Durch die Bildung eines Freibetrags als ELStAM ermäßigt sich die im Laufe des Kalenderjahres zu zahlende Lohnsteuer, die der Arbeitgeber von Ihrem Arbeitslohn einbehalten muss. Auf die zu zahlende (Jahres-)Einkommensteuer hat der Freibetrag keinen Einfluss. Diese wird nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Veranlagung vom Finanzamt festgesetzt.

Freibeträge können Sie beim Finanzamt beantragen, wenn Sie bestimmte Aufwendungen haben oder Ihnen Pauschbeträge zustehen.

Ein erstmaliger Freibetrag für 2023 wird nicht in allen Fällen gebildet, in denen steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen vorliegen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Für Vorsorgeaufwendungen kann kein Freibetrag als ELStAM gebildet werden. Vorsorgeaufwendungen werden bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer durch eine Vorsorgepauschale im Rahmen bestimmter Höchstbeträge berücksichtigt. Wenn Ihnen höhere Aufwendungen entstehen, die im Rahmen der hierfür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge abzugsfähig sind, können Sie diese bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden als Mindestvorsorgepauschale 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro (3.000 Euro in der Steuerklasse III), berücksichtigt. Im Übrigen entspricht die Vorsorgepauschale bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der Summe aus den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteil ohne Beitragsteile für das Krankengeld) sowie dem abziehbaren Teil der Rentenversicherungsbeiträge.

Privatversicherte Arbeitnehmer können ihrem Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (auch für Kinder und den nicht erwerbstätigen Ehegatten/Lebenspartner) zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen. Das ist aber nur zu erwägen, wenn entweder Ihre Beiträge die Höchstbeträge der Mindestvorsorgepauschale

übersteigen oder Ihr Jahresarbeitslohn 15.834 Euro (in Steuerklasse III 25.000 Euro) unterschreitet und zugleich Ihre Aufwendungen höher als die arbeitslohnabhängige Mindestvorsorgepauschale sind.

Der Arbeitgeber berücksichtigt im Kalenderjahr 2023 folgende Beitragsbescheinigungen des Versicherungsunternehmens im Rahmen des Lohnsteuerabzugs:

- eine bis zum 31. März 2023 vorgelegte Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2022,
- eine Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Kalenderjahres 2023 oder
- eine Beitragsbescheinigung über die vom Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung übermittelten Daten zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung für das Kalenderjahr 2022.

Eine dem Arbeitgeber bereits vorliegende (ältere) Beitragsbescheinigung wird auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs 2023 (weiter) berücksichtigt, wenn keine neue Beitragsbescheinigung vorgelegt wird.

Übersteigt die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale die als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge abziehbaren tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, sind Sie in der Regel zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet; diese Verpflichtung besteht für 2023 aber nur, wenn die Arbeitslohngrenzen von 12.144 Euro bei der Einzelveranlagung oder von 23.088 Euro bei der Zusammenveranlagung überschritten werden²⁾.

- Ein Freibetrag für erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kann nur dann gebildet werden, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt (Seiten 31 bis 32). Verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge beider Ehegatten/Lebenspartner zusammen mehr als 600 Euro betragen.

2) Arbeitslohngrenzen für 2023 nach dem Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Die Antragsgrenze gilt nicht für

- die Bildung des Freibetrags bei Steuerklasse VI (bei gleichzeitiger Bildung eines Hinzurechnungsbetrags in der Steuerklasse I bis V),
- die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene,
- den Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für weitere im Haushalt des Alleinerziehenden lebende Kinder von jeweils 240 Euro bei Personen mit Steuerklasse II,
- die Freibeträge für Kinder in Sonderfällen,
- die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen/Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder
- negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

Wer einen Freibetrag als ELStAM bilden lässt, ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Arbeitslohngrenzen von 12.144 Euro bei der Einzelveranlagung oder von 23.088 Euro bei der Zusammenveranlagung überschritten werden³⁾. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (Seite 30) als ELStAM gebildet oder die Zahl der Kinderfreibeträge geändert worden ist.

10. Was fällt unter die 600-Euro-Antragsgrenze?

Werbungskosten

sind Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung Ihres Arbeitslohns. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- Beiträge zu Berufsverbänden (z. B. Gewerkschaftsbeiträge),
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale: Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 30 Cent. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich die Entfernungspauschale um 8 Cent auf 38 Cent. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird. Für

3) Arbeitslohngrenzen für 2023 nach dem Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt (insbesondere im Falle des Mitfahrens in einer Fahrgemeinschaft, aber auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit hierfür nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden). Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und bei steuerfreier Sammelbeförderung; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Auch Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Steuerfreie oder pauschalversteuerte Aufwendungszuschüsse oder Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale in der Regel anzurechnen (Ausnahme: gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Lohnsteuersatz von 25 Prozent pauschalversteuerte Bezüge). Entsprechendes gilt für Fahrten von Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte, die nach Weisung des Arbeitgebers zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen haben.

- Reisekosten anlässlich einer sog. Auswärtstätigkeit (z. B. Fahrt-, Übernachtungskosten, Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),
- Aufwendungen für eine berufliche Fortbildung,
- Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung,
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; im letzteren Fall ist der Kostenabzug auf 1.250 Euro je Kalenderjahr beschränkt.⁴⁾

Es können nur Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden, die nicht vom Arbeitgeber oder von anderer Seite steuerfrei ersetzt worden sind.

Sonderausgaben

Dies sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben:

- Unterhaltsleistungen an den im Inland (unter bestimmten Voraussetzungen auch an den in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum

4) Mit dem Jahressteuergesetz 2022 soll mit Wirkung ab 2023 der Abzug von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung modernisiert werden. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

oder der Schweiz) ansässigen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner bis zu höchstens 13.805 Euro jährlich zuzüglich der im Kalenderjahr 2023 für die Grundabsicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, des Lebenspartners nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn Sie dies mit Zustimmung des Empfängers beantragen. In diesem Fall hat der Unterhaltsempfänger die betreffenden Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Für den Antrag hält Ihr Finanzamt einen besonderen Vordruck bereit (Anlage U zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag oder zur Einkommensteuererklärung). Eine erteilte Zustimmung ist bis auf Widerruf wirksam; eine für 2023 erteilte Zustimmung kann nur bis Ende 2022 gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Angabe der erteilten IdNr. der unterhaltenen Person. Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann stattdessen eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung in besonderen Fällen (Seite 27) in Betracht kommen,

- unter bestimmten Voraussetzungen lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs und Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs,
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif nach § 32d Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) erhoben wurde,
- Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr,
- 30 Prozent des Entgelts für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, höchstens 5.000 Euro, das Sie für ein Kind bezahlen, wenn u. a. der erreichte/beabsichtigte Abschluss in Deutschland anerkannt wird und Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben. Ausgenommen ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht, unabhängig von ihrer Belegenheit, dem Besuch einer vorgenannten Schule gleich. Der Höchstbetrag wird je Elternpaar und Kind nur einmal gewährt,

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) an staatliche, kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen sowie Zuwendungen an politische Parteien bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Ein Abzug von Zuwendungen an politische Parteien als Sonderausgaben ist nur möglich, soweit für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g Einkommensteuergesetz in Betracht kommt. Für Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen gilt vorrangig die Steuerermäßigung nach § 34g Einkommensteuergesetz; diese kann nur bei der Einkommensteuerveranlagung (Seiten 43 bis 44) berücksichtigt werden; insoweit können ELStAM nicht gebildet werden,
- nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können mit zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 Euro je Kind, das zum Haushalt gehört, als Sonderausgaben abgezogen werden. Haben beide Elternteile entsprechende Aufwendungen getragen, sind diese bei jedem Elternteil in der Regel nur bis zum hälftigen Höchstbetrag (2.000 Euro) zu berücksichtigen. Wohnt das Kind im Ausland, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen. Der Sonderausgabenabzug kann in Anspruch genommen werden für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Für die Aufwendungen müssen Sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers (z. B. Kindergartenzuschüsse) mindern die begünstigten Aufwendungen. Nicht anerkannt werden Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Vorsorgeaufwendungen (Seite 21) gehören zwar zu den Sonderausgaben. Da sie aber nicht beim Lohnsteuerabzug als Freibetrag berücksichtigt werden können, werden sie bei der 600-Euro-Antragsgrenze nicht mitgerechnet.

Außergewöhnliche Belastungen

Das sind Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. Aufwendungen für Krankheit oder Pflege. Begünstigt sind auch Bestattungskosten für Angehörige, soweit sie den Nachlass übersteigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen (z. B. Hausrat, Kleidung), die durch ein unab-

wendbares Ereignis (z. B. Brand, Hochwasser) verloren gegangen sind, berücksichtigt werden. Prozesskosten sind in der Regel vom Abzug ausgeschlossen, dies gilt auch für Scheidungskosten. Auch Mehraufwendungen für Diätverpflegung können nicht steuermindernd angesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen können Kraftfahrzeugkosten über eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale geltend machen:

- Bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis beträgt die Pauschale 900 Euro.
- Bei Menschen mit Behinderungen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „TBl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis beträgt die Pauschale 4.500 Euro. Darüber hinaus können die Pauschale auch Menschen mit dem Pflegegrad 4 oder 5 geltend machen.

Diese außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art wirken sich jedoch nur dann steuermindernd aus, soweit die Aufwendungen einen stufenweise anzuwendenden Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte – die „zumutbare Belastung“ – überschreiten.

Neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen können Aufwendungen für die nachstehenden Sonderfälle ohne Anrechnung einer „zumutbaren Belastung“ steuermindernd geltend gemacht werden. Ein Abzug ist jedoch nur im Rahmen der Höchstbeträge möglich.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Unterhalt für bedürftige Angehörige

Unterhalten Sie bedürftige Angehörige, für die weder Sie noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigter sind (z. B. Eltern, Großeltern und Kinder), können Sie in 2023 für jede unterhaltene Person Aufwendungen von bis zu 10.908 Euro⁵⁾ geltend machen (sog. Unterhaltshöchstbetrag). Hierfür ist die Angabe der erteilten IdNr. der unterhaltenen Person erforderlich, wenn diese der unbeschränkten oder beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt.

5) Höchstbetrag für 2023 nach dem Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so kann ein um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderter Unterhaltshöchstbetrag in Betracht kommen. Der Unterhaltshöchstbetrag erhöht sich um die für die Grundabsicherung der unterhaltenen Person aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit diese nicht bereits bei Ihnen als Unterhaltsleistenden als Sonderausgaben abziehbar sind.

Werden andere Personen unterhalten, können die Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn bei der unterhaltenen Person zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z. B. sog. Arbeitslosengeld II) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt worden sind oder bei entsprechender Antragstellung gekürzt worden wären. Dies ist beim Vorliegen einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft der Fall, also insbesondere wenn es sich bei dem Unterhaltsempfänger um eine Person handelt, mit der Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, oder um Verwandte oder Verschwägerter, mit denen Sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner nach einer Auflösung der Lebenspartnerschaft oder den dauernd getrennt lebenden Lebenspartner sind als außergewöhnliche Belastung nur abziehbar, wenn dafür nicht der Sonderausgabenabzug beantragt wird ([Seite 24](#)). Unterhaltsleistungen an den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner sind nur abziehbar, wenn dieser während des gesamten Kalenderjahres im Ausland ansässig ist und nicht als unbeschränkt einkommensteuerepflichtig behandelt wird.

Der insgesamt abziehbare Höchstbetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Darlehensweise gewährte Leistungen werden nicht angerechnet. Ist die unterhaltene Person im Ausland ansässig, so kann ein um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderter Betrag in Betracht kommen.

Werden die Unterhaltsaufwendungen einer unterhaltenen Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, wird der insgesamt abziehbare Höchstbetrag auf die einzelnen Steuerpflichtigen in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Anteil an den Unterhaltsaufwendungen verteilt.

Krankheits- oder Pflegekosten, die Sie für eine unterhaltene Person zwangsläufig aufwenden, können neben den Unterhaltsaufwendungen unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 27](#)) berücksichtigt werden.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden Kindes kommt ein Freibetrag von 1.200 Euro⁶⁾ jährlich in Betracht, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben. Unter Berufsausbildung ist auch die Schulausbildung zu verstehen. Ist das Kind im Ausland ansässig, so kann ein um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderter Betrag in Betracht kommen.

Bei geschiedenen oder verheirateten/verpartnerten, aber dauernd getrennt lebenden Eltern wird der Freibetrag in der Regel jedem Elternteil zur Hälfte zuerkannt; das Gleiche gilt bei Eltern nichtehelicher Kinder. Auf gemeinsamen Antrag des Elternpaares ist eine andere Aufteilung möglich. Wenn der andere Elternteil nicht im Inland lebt oder verstorben ist, wird der Freibetrag in voller Höhe berücksichtigt.

Hilfe im Haushalt oder Heim- oder Pflegeunterbringung

Wegen der Behandlung der Aufwendungen siehe unter „Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen“ ([Seite 35](#)).

Wenn Sie eine Hilfe im Haushalt beschäftigen, denken Sie bitte daran, dass diese auch bei nur stundenweisem Einsatz regelmäßig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig wird und Sie deshalb die lohnsteuerlichen Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen haben. Nähere Auskünfte erteilt Ihr Finanzamt und finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Wenn Sie pflegebedürftig sind, können die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflegeheim nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung und einer Haushaltsersparnis (diese ist u. a. abzuziehen, wenn der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst wurde) als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 27](#)) anstelle des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Für den sich wegen der zumutbaren Belastung nicht auswirkenden Betrag kann eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen ([Seite 35](#)) in Betracht kommen.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie einen pflegebedürftigen Angehörigen in Ihrer oder dessen Wohnung persönlich pflegen, kann Ihnen für die durch persönliche Pflege entstehenden Aufwen-

6) Höchstbetrag für 2023 nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

dungen ein Pflege-Pauschbetrag gewährt werden (bei Pflegegrad 2: 600 Euro, bei Pflegegrad 3: 1.100 Euro, bei Pflegegrad 4 oder 5 oder Merkzeichen „H“: 1.800 Euro), wenn Sie dafür keine Einnahmen erhalten. Zu den Einnahmen zählt nicht das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen empfangene Pflegegeld für dieses Kind. Bei der Pflege von anderen Personen als Angehörigen wird der Pflege-Pauschbetrag nur in Ausnahmefällen gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist. Für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten IdNr. der gepflegten Person erforderlich. Wird ein pflegebedürftiger Angehöriger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, wird die Höhe des Pflege-Pauschbetrags entsprechend aufgeteilt. Höhere Aufwendungen, die Ihnen zwangsläufig entstehen, können Sie anstelle des Pauschbetrags als außergewöhnliche Belastung unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung ([Seite 27](#)) geltend machen. Für die hierbei – wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung – nicht abziehbaren Aufwendungen kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – gegebenenfalls eine Steuerermäßigung im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen ([Seite 35](#)) beantragt werden. Aufwendungen für die zeitweise Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft, die Sie ebenfalls als außergewöhnliche Belastung ([Seite 26](#)) oder im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen ([Seite 35](#)) geltend machen können, schließen die gleichzeitige Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags nicht aus.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen

Erfüllt ein verwitweter Alleinerziehender mit Steuerklasse III die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, können der Entlastungsbetrag für das erste Kind von 4.008 Euro und gegebenenfalls der Erhöhungsbetrag für ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder von jeweils 240 Euro beim Lohnsteuerabzug mitberücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für denjenigen getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner im Jahr der Trennung, der die übrigen Voraussetzungen nach § 24b Einkommensteuergesetz und § 39a Absatz 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz erfüllt. Auf Antrag wird vom Finanzamt der entsprechende Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet (Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ nebst „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“).

Freibetragskürzungen

Bei den erwähnten Frei-, Pausch- bzw. Höchstbeträgen für

- den Unterhalt bedürftiger Personen ([Seite 27](#)),
- den Sonderbedarf bei einer Ausbildung von Kindern ([Seite 29](#)),
- die Erhöhungsbeträge beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ([Seite 35](#)),
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen ([Seite 30](#))

handelt es sich um Jahresbeträge. Liegen die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme nicht das ganze Kalenderjahr über vor, kann nur ein zeitanteilig gekürzter Frei-, Pausch- bzw. Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Wie berechnet man die Antragsgrenze?

Ob Sie für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen im Hinblick auf die Antragsgrenze von 600 Euro einen zulässigen Antrag auf Steuerermäßigung stellen können, sollen Ihnen die nachstehenden Beispiele zeigen.

Beispiele:

- Ein lediger Arbeitnehmer fährt täglich mit seinem Kraftfahrzeug zur ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 25 km. Das Kraftfahrzeug wird an 210 Arbeitstagen benutzt. Daraus ergeben sich abziehbare Werbungskosten von 1.659 Euro (20 km x Entfernungspauschale 0,30 Euro x 210 Tage zuzüglich 5 km x erhöhte Entfernungspauschale 0,38 Euro x 210 Tage). Außerdem zahlt der Arbeitnehmer Kirchensteuer von jährlich 300 Euro. Von den als Werbungskosten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen werden für die Antragsgrenze nur 459 Euro (1.659 Euro abzgl. 1.200 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) berücksichtigt. Hinzu kommt die Kirchensteuer. Es ergeben sich 759 Euro (459 Euro + 300 Euro); der Arbeitnehmer kann also einen zulässigen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen.
- Ein verheirateter Arbeitnehmer fährt an 215 Arbeitstagen mit seinem Kraftfahrzeug zu seiner 14 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte. Als Aufwendungen können 903 Euro (14 km x 0,30 Euro x 215 Tage) steuerlich geltend gemacht werden. An Kirchensteuer zahlt der Arbeitnehmer 280 Euro jährlich. Außerdem musste er aus einer Zahnarztrechnung einen Kostenanteil von 300 Euro selbst bezahlen. Die hierbei zu berücksichtigende zumutbare Belastung ist bei der Prüfung der Antragsgrenze von 600 Euro unbeachtlich. Die Fahrtaufwendungen bleiben in diesem Fall außer Betracht, da sie unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 Euro liegen. Die für die Antragsgrenze maßgebenden Aufwendungen betragen deshalb nur 580 Euro. Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist daher nicht zulässig.

- Wenn aber auch der Ehegatte/Lebenspartner berufstätig ist und Werbungskosten von z. B. 1.225 Euro hat, so erhöhen sich die Aufwendungen von 580 Euro um $(1.225 \text{ Euro} - 1.200 \text{ Euro} =) 25 \text{ Euro}$ auf insgesamt 605 Euro; in diesem Fall können die Ehegatten/Lebenspartner einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben sowie die außergewöhnlichen Belastungen nicht in voller Höhe als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet werden. Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden nämlich bereits für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 1.200 Euro beim Arbeitslohn bzw. 102 Euro bei Versorgungsbezügen/Betriebsrenten und für Sonderausgaben neben der Vorsorgepauschale ([Seite 21](#)) ein Pauschbetrag von 36 Euro berücksichtigt. Aufwendungen für Werbungskosten und Sonderausgaben werden deshalb nur insoweit als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet, als sie im Kalenderjahr die jeweiligen Pauschbeträge übersteigen. Wenn bei den außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung ([Seite 27](#)) zu berücksichtigen ist, werden die Aufwendungen nur insoweit als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Im ersten Beispiel ergibt sich ein Freibetrag für Werbungskosten von $(1.659 \text{ Euro} - 1.200 \text{ Euro} =) 459 \text{ Euro}$ und Sonderausgaben von $(300 \text{ Euro} - 36 \text{ Euro} =) 264 \text{ Euro}$, insgesamt also ein Freibetrag von 723 Euro. Im Übrigen müssen Ehegatten/Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen, ihre Werbungskosten getrennt angeben. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Werbungskosten ergibt sich nur dann, wenn die Werbungskosten des einzelnen Ehegatten/Lebenspartners den jeweiligen Pauschbetrag für Werbungskosten überschreiten. Eine Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben ergibt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nur dann, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten/Lebenspartner 72 Euro jährlich überschreiten.

Im zweiten Beispiel ergibt sich ein Freibetrag für Werbungskosten von $(1.225 \text{ Euro} - 1.200 \text{ Euro} =) 25 \text{ Euro}$, der nur bei dem anderen Ehegatten/Lebenspartner berücksichtigt werden kann, und ein Freibetrag für Sonderausgaben von $(280 \text{ Euro} - 72 \text{ Euro} =) 208 \text{ Euro}$, insgesamt 233 Euro. Die als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigenden Zahnarztkosten überschreiten nicht die zumutbare Belastung, so dass hierfür kein Freibetrag berücksichtigt werden kann. Der Freibetrag für Werbungskosten ist dem anderen Ehegatten/Lebenspartner und der Freibetrag für Sonderausgaben jeweils hälftig auf die Ehegatten/Lebenspartner aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten/Lebenspartner ist eine andere Aufteilung möglich. Bei dem Ehegatten/Lebenspartner ist ein Freibetrag von 104 Euro (50 Prozent von 208 Euro) und beim anderen Ehegatten/Lebenspartner ein Freibetrag von 129 Euro (50 Prozent von 208 Euro zuzüglich 25 Euro) zu berücksichtigen.

11. Diese Beträge können ohne Rücksicht auf die Antragsgrenze von 600 Euro eingetragen werden:

Freibetrag bei Steuerklasse VI

Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können bei dem Dienstverhältnis mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag ermitteln und als ELStAM bilden lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird bei dem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag ermittelt und als ELStAM gebildet, der gegebenenfalls mit einem bereits ermittelten oder noch zu ermittelnden und als ELStAM gebildeten Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene

Menschen mit Behinderungen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen einen nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Pauschbetrag geltend machen. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von mindestens

20:	384 Euro
30:	620 Euro
40:	860 Euro
50:	1.140 Euro
60:	1.440 Euro
70:	1.780 Euro
80:	2.120 Euro
90:	2.460 Euro
100:	2.840 Euro

Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind, erhalten einen erhöhten Pauschbetrag von 7.400 Euro jährlich.

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind die Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder durch einen Bescheid nach § 152 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht eine Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in die Pflegegrade 4 oder 5 gleich; dies ist durch Vorlage eines Bescheides nachzuweisen.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 20 sind die Voraussetzungen durch eine Bescheinigung oder einen Bescheid nach § 152 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Stehen Ihnen wegen Ihrer Behinderung Renten oder andere laufende Bezüge zu, können Sie die Voraussetzungen auch mit dem Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid nachweisen.

Der Pauschbetrag für Hinterbliebene beträgt 370 Euro jährlich. Hinterbliebene sind Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung; der Bezug einer Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht ausreichend.

Die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene werden entsprechend dem jeweiligen Gültigkeitsdatum in den ELStAM berücksichtigt, wenn und soweit der Arbeitnehmer dem in einem Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einmal zugestimmt hat.

Stehen die Pauschbeträge dem Ehegatten/Lebenspartner oder einem Kind des Arbeitnehmers zu, für das er einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, und nehmen diese Personen den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so kann dieser als ELStAM des Arbeitnehmers gebildet werden. Der einem Kind zustehende Pauschbetrag wird in der Regel auf beide Elternteile zur Hälfte übertragen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Ist ein Elternteil verstorben oder lebt er nicht im Inland, kann der Pauschbetrag in voller Höhe als ELStAM des anderen Elternteils gebildet und damit übertragen werden.

Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein weiteres bzw. weitere Kind(er)

Arbeitnehmer, bei denen neben dem in der Steuerklasse II berücksichtigten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind ([Seite 9](#)) auch ein Erhöhungsbetrag für ein weiteres bzw. weitere in ihrem Haushalt lebende(s) Kind(er) zu berücksichtigen ist, können unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder bei ihrem örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Bildung eines Freibetrags stellen (Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ nebst „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“). Das Finanzamt bildet dann den Freibetrag von jeweils 240 Euro für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind als ELStAM. Auf Antrag des Arbeitnehmers gilt dieser Freibetrag dann längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren und muss danach wieder beim örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden.

Freibeträge für Kinder in Sonderfällen

Hat ein Arbeitnehmer ein Kind, für das im Kalenderjahr 2023 ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen wäre ([Seite 15](#)), für das aber weder ihm noch einem anderen Kindergeld oder vergleichbare Leistungen zustehen, so werden der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag als Freibetrag berücksichtigt und als ELStAM gebildet. Ist das Kind im Ausland ansässig, so können um 1/4, 1/2 oder 3/4 verminderte Beträge in Betracht kommen.

Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

a) Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in Ihrem in Deutschland, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um folgende Beträge:

- 20 Prozent der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs), höchstens 510 Euro,
- 20 Prozent der Aufwendungen für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen fremder Anbieter (z. B. Dienstleistungsagenturen), höchstens 4.000 Euro.

Die Steuerermäßigung wird auch gewährt für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Bei Heimunterbringung oder bei dauernder Unterbringung zur Pflege und Betreuung ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in Deutschland, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten, die im Rahmen eines begünstigten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden können, gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Menschen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird und die nicht zu handwerklichen Tätigkeiten gehören (z. B. die Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers oder Pflegedienstes). Begünstigt sind nur die Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, nicht die Materialkosten.

b) Handwerkerleistungen in Privathaushalten

Für alle handwerklichen Tätigkeiten, die in Ihrem in Deutschland, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um

- 20 Prozent des gezahlten Rechnungsbetrags, soweit dieser auf Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entfällt, höchstens 1.200 Euro.

Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt (z. B. Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Erneuerung eines Bodenbelags, Modernisierung des Badezimmers, Reparatur von Haushaltsgeräten im Haushalt, Wartung von Heizungsanlagen). Auch Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück, z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, gehören zu den begünstigten Tätigkeiten. Öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (z. B. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA], von der KfW-Bank, von landeseigenen Förderbanken oder Gemeinden), sind

nicht begünstigt. Die Gewährung von Baukindergeld schließt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hingegen nicht aus.

c) Weitere Voraussetzungen

Die Steuerermäßigungen können jeweils nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Eine Steuerermäßigung für Kinderbetreuungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Aufwendungen dem Grunde nach als Sonderausgaben ([Seite 26](#)) begünstigt sind. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen ist Voraussetzung, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Begünstigt sind auch die in einer Betriebskostenabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters/Verwalters ausgewiesenen Aufwendungen für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten, wenn die anteilig auf die Wohnung entfallenden Nebenkosten unbar gezahlt wurden.

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens werden begünstigte Aufwendungen – soweit sie nicht von dritter Seite (z. B. Versicherung) erstattet werden – in Höhe des vierfachen Betrags der sich daraus ergebenden Ermäßigung als Freibetrag berücksichtigt.

Energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Wenn Sie Ihre Eigentumswohnung oder Ihr Eigenheim selbst bewohnen und diese Wohnung bzw. das Wohngebäude sich entweder in Deutschland, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum befindet, können Sie für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung beantragen. Diese können Sie ab dem Jahr 2020 für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren alternativ zu den Förderangeboten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nunmehr für Einzelmaßnahmen bzw. für gegebenenfalls schrittweise umfassende Sanierungen, wie z. B. für den Heizungstausch, den Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden, beanspruchen. Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden, die zeitlich unabhängig voneinander erfolgen können. Die einzuhaltenden Mindestanforderungen an die energetischen Maßnahmen orientieren sich an der BEG und sind den durchführenden Unternehmen damit bereits bekannt. Die steuerliche Förderung ermöglicht eine Minderung der Steuerschuld verteilt über drei Jahre. Gefördert werden maxi-

mal 20 Prozent der Investitionskosten bis zu einer Steuerermäßigung von höchstens 40.000 Euro pro begünstigtem Objekt.

Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bereits älter als 10 Jahre ist, wenn Sie mit einer energetischen Sanierung beginnen. Es werden nur Sanierungsmaßnahmen begünstigt, mit denen Sie nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben, also nach diesem Zeitpunkt einen Bauantrag gestellt oder Bauunterlagen eingereicht haben oder - falls keine Baugenehmigung/Bauanzeige erforderlich war - die Bauarbeiten gestartet wurden.

Für die Gewährung der Steuerermäßigung ist außerdem erforderlich, dass Sie eine Bescheinigung nach amtlichem Muster erhalten haben. Die Bescheinigung stellt Ihnen das ausführende Fachunternehmen, ein Energieberater, ein Energieeffizienzexperte oder eine weitere Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus. Diese Bescheinigung reichen Sie bitte mit der Einkommensteuererklärung bzw. dem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung bei Ihrem Finanzamt ein.

Zudem müssen Sie eine Rechnung erhalten haben, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweist. Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt erkennt Zahlungen in bar nicht an. Haben Sie mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme einen Energieberater beauftragt, können Sie hierfür eine Steuerermäßigung von 50 Prozent der Aufwendungen beanspruchen.

Wenn Ihnen die Eigentumswohnung/das Eigenheim nur zum Teil gehört, können Sie die Steuerermäßigung anteilig erhalten. Nutzen Sie Ihre Wohnung/Ihr Eigenheim auch teilweise zu anderen als eigenen Wohnzwecken, z. B. für ein häusliches Arbeitszimmer, schadet dies der Gewährung dieser Steuerermäßigung nicht. Allerdings müssen Sie die förderungsfähigen Aufwendungen um den Teil kürzen, der auf den zu anderen als eigenen Wohnzwecken genutzten Teil Ihrer Eigentumswohnung/Ihres Eigenheims entfällt und für den sie gegebenenfalls den Werbungskostenabzug beanspruchen können.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind und wenn für diese Aufwendungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen oder eine Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten

und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Anspruch genommen wurde. Außerdem darf es sich nicht um Aufwendungen für Maßnahmen handeln, welche öffentlich gefördert wurden (z. B. zinsverbilligte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse).

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens werden begünstigte Aufwendungen – soweit Sie nicht von dritter Seite (z. B. Versicherung) erstattet werden – in Höhe des vierfachen Betrags der sich daraus ergebenden Ermäßigung als Freibetrag berücksichtigt.

12. Wie stellt man den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2023?

Für das Kalenderjahr 2023 sind antragsgebundene Lohnsteuerabzugsmerkmale beim zuständigen Finanzamt neu zu beantragen. Haben Sie für das Kalenderjahr 2023 bereits einen Frei- oder Hinzurechnungsbetrag beantragt, ist dieser in der Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Auf Antrag erhalten Sie von Ihrem Finanzamt einen Ausdruck Ihrer ELStAM mit dem zu berücksichtigenden Frei- oder Hinzurechnungsbetrag. Dieser Ausdruck ist für Ihre Unterlagen und nicht zur Vorlage beim Arbeitgeber bestimmt. Alternativ können Sie die für Sie gespeicherten ELStAM auch selbst unter „Mein Elster“ (www.elster.de) abrufen.

Bei erstmaliger Beantragung eines Freibetrags für das Kalenderjahr 2023 oder bei Erhöhung des für das Kalenderjahr 2022 gültigen Freibetrags sind unter „Mein Elster“ (www.elster.de > Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Lohnsteuer Arbeitnehmer) der „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Hauptvordruck) und die entsprechenden Anlagen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag („Anlage Werbungskosten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Kinder zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“, „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen / Energetische Maßnahmen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag“) zu verwenden. Als Hilfestellung für das Ausfüllen dient die „Anleitung zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“. Wer 2023 höchstens den Freibetrag beantragt, der für das Kalenderjahr 2022 ermittelt wurde, benötigt nur den Hauptvordruck.

Der Freibetrag für das Kalenderjahr 2023 wird in der Regel mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats ermittelt und als ELStAM gebildet. Wird der Antrag jedoch im Januar 2023 gestellt, so erfolgt die Bildung mit Wirkung ab 1. Januar 2023.

Die Frist für den Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2023 beginnt am 1. Oktober 2022. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November 2023 gestellt werden. Im Dezember 2023 eintretende Änderungen können somit nicht mehr im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres 2023 berücksichtigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Steuerermäßigung nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2023 berücksichtigt werden (Seiten 43 bis 44).

Arbeitnehmer können den Antrag auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren unter „Mein Elster“ (www.elster.de > Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Lohnsteuer Arbeitnehmer) oder bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers (z. B. Verkürzung des Weges zur ersten Tätigkeitsstätte und damit geringere Werbungskosten), ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Antragsvordrucke in Papier für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Dienstverhältnisse

Ob bzw. in welcher Höhe Ihr Arbeitgeber einen beantragten und vom Finanzamt ermittelten Freibetrag aufgrund eines Hinzurechnungsbetrags bei Steuerklasse VI (Seite 33) abrufen soll, können Sie selbst entscheiden. Allein für eine solche Verteilung auf die einzelnen Dienstverhältnisse ist kein Antrag beim Finanzamt erforderlich. Sie müssen dazu Ihrem Arbeitgeber lediglich zusätzlich zu IdNr. und Geburtsdatum (Seite 6) den abzurufenden Freibetrag mitteilen.

Soll ein aus anderen Gründen (z. B. wegen erhöhter Werbungskosten) gebildeter Freibetrag auf mehrere Dienstverhältnisse aufgeteilt werden, können Sie dies mit dem „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ (Hauptvordruck) beantragen. Das Finanzamt ordnet die Freibetragsanteile den einzelnen Dienstverhältnissen zu. Sie müssen dem Arbeitgeber in diesem Fall weder Angaben zur Anwendung des Freibetrags machen, noch dessen Höhe mitteilen.

Berücksichtigung von Kindern

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens kann die Berücksichtigung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres 2023 das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, beantragt werden. Einen Antrag auf

Lohnsteuer-Ermäßigung sollten Sie stellen, wenn für das Kalenderjahr 2023 Kinderfreibeträge für

- vor dem 2. Januar 2005 geborene Kinder,
- nicht in Ihrer Wohnung gemeldete minderjährige Kinder oder
- Pflegekinder

berücksichtigt werden sollen und diese Kinder nicht bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren für das Kalenderjahr 2022 berücksichtigt worden sind.

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene

Die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene werden in der Regel mit dem jeweiligen Gültigkeitsdatum in den ELStAM für 2023 berücksichtigt, wenn und soweit der Arbeitnehmer dem in einem Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einmal zugestimmt hat. Steht Ihrem Kind mindestens einer dieser Pauschbeträge zu und soll er auf Sie übertragen werden, setzt dies einen neuen Antrag voraus.

Ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale

Möchten Sie, dass ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale (eine ungünstigere Steuerklasse, eine geringere Anzahl von Kindern, kein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen) ab Beginn des Kalenderjahres 2023 im Rahmen der ELStAM berücksichtigt werden, müssen Sie dies bereits im Kalenderjahr 2022 zum 1. Januar 2023 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Sie können auch während des Jahres z. B. im Vorfeld einer Ehe einen Antrag auf ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale stellen. Dadurch kann die automatisierte Bildung der Steuerklassenkombination IV/IV verhindert werden und Ihr Arbeitgeber erhält keinerlei Hinweise auf eine Eheschließung (Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM –“).

Ihr zuständiges Finanzamt?

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2023 müssen Sie bei dem Finanzamt stellen, in dessen Bezirk Sie im Zeitpunkt der Antragstellung wohnen (Wohnsitzfinanzamt). Haben Sie mehrere Wohnungen, so ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei Ehegatten/Lebenspartnern mit mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

13. Mobilitätsprämie

Wenn sich die ab dem 21. Entfernungskilometer erhöhte Entfernungspauschale bei Ihnen aufgrund der Höhe Ihres Einkommens nicht oder nur in geringem Umfang auswirkt, können Sie eine Mobilitätsprämie beantragen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mobilitätsprämie entsteht, gestellt werden. Als Antrag geben Sie hierfür bitte die Anlage Mobilitätsprämie zur Einkommensteuererklärung mit ab. Die Mobilitätsprämie wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt; eine Festsetzung erfolgt dabei nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 Euro beträgt. Besteht bei Ihnen keine Pflicht zur Durchführung einer Veranlagung, wird die für die Festsetzung der Mobilitätsprämie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzte Einkommensteuer, die sich auf Grund des Antrags auf Mobilitätsprämie ergibt, mit Null Euro angesetzt.

14. Steuerliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job)

Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“ sowie im Internet unter: www.bmas.bund.de und www.minijob-zentrale.de

Nur wenn von der Pauschalbesteuerung (zwei-prozentige einheitliche Pauschsteuer oder für Lohnsteuer pauschal 20 Prozent des Arbeitsentgelts) kein Gebrauch gemacht werden soll, muss der Arbeitgeber die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und etwaige Kirchensteuer) anhand der für den Arbeitnehmer gebildeten ELStAM ermitteln.

15. Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zu viel Lohnsteuer bezahlt, weil

- Sie nicht während des ganzen Kalenderjahres in demselben Dienstverhältnis gestanden haben,
- für Sie und Ihren Ehegatten/Lebenspartner jeweils die Steuerklasse IV bescheinigt worden ist,
- Sie Aufwendungen haben, die Sie wegen der Antragsgrenze im Ermäßigungsverfahren nicht geltend machen konnten oder
- sich bei Ihnen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für ein Kind steuerlich höher auswirkt als der Anspruch auf Kindergeld?

Dann beantragen Sie bitte für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer. Der Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer ist durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2022: 31. Dezember 2026, Einkommensteuerveranlagung 2023: 31. Dezember 2027 zu stellen. Ihre Einkommensteuererklärung übermitteln Sie am besten elektronisch an das Finanzamt. Für die papierlose Übermittlung Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie das kostenlose Angebot von „Mein Elster“ (www.elster.de) nutzen. Einkommensteuerklärungsvordrucke mit der ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Kalenderjahres beim Finanzamt oder im Internet (www.formulare-bfinv.de) ebenfalls kostenlos erhältlich.

16. Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Einkommensteuererklärung 2022 ist bis zum 30. September 2023 einzureichen. Die Verpflichtung besteht u. a. dann, wenn

- Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner noch andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen haben und die positive Summe dieser Einkünfte mehr als 410 Euro beträgt; Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen sind bei

der Ermittlung der Einkünfte nur mit dem steuerpflichtigen Anteil und nach Abzug eines Werbungskosten-Pauschbetrags von insgesamt 102 Euro steuerlich zu erfassen,

- Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld – einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld – sowie in diesem Zusammenhang gewährte steuerfreie Zuschüsse – Krankengeld, Elterngeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte bezogen haben und die positive Summe mehr als 410 Euro beträgt,
- das Finanzamt einen Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet hat und in 2023 die Arbeitslohngrenzen von 12.144 Euro bei Einzelveranlagung oder von 23.088 Euro bei Zusammenveranlagung überschritten werden⁷⁾; ein Pflichtveranlagungsgrund liegt nicht vor, wenn lediglich der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen ([Seite 30](#)) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und die Steuerklassenkombination III/V gewählt wurde,
- der Arbeitslohn eines Ehegatten/Lebenspartners nach der Steuerklasse VI besteuert worden ist,
- Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen worden ist,
- Sie nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn (einschließlich Versorgungsbezüge) bezogen haben,
- Sie und/oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner Kapitalerträge bezogen hat/haben, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben. Dies gilt unabhängig von der Höhe dieser Kapitalerträge.

7) Arbeitslohngrenzen für 2023 nach dem Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen

17. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt!

Das Finanzamt und – soweit ausschließlich die Meldedaten betroffen sind – Ihre Stadt oder Gemeinde werden Ihnen kostenlos weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuer-sachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Ausführliche Informationen zu den ELStAM und zur elektronischen Abgabe von Lohnsteuervordrucken stehen für Sie auch auf www.elster.de bereit.

Steuerfragen schnell beantwortet:

Die wichtigsten Stichwörter auf einen Blick Seite

Antragsgrenze für Freibeträge	23, 31
Antragsveranlagung	43
Aufteilung von Freibeträgen	40
Außergewöhnliche Belastung	26
Behinderungen, Menschen mit ~	33
Berufskleidung	24
Ehegatten/Lebenspartner, beide Arbeitnehmer	11
Einkommensteuerveranlagung	43
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	6, 8, 19, 39, 41
Entfernungspauschale	23
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	9, 30
Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein weiteres bzw. weitere Kind(er)	35
Ermäßigungsantrag	39
Faktorverfahren	12
Freibeträge	21
Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung	29
Geburtsurkunde	17
Geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs)	42
Haushaltshilfe	29
Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	35
Hinterbliebene	33
Hinzurechnungsbetrag	33
Identifikationsnummer; siehe Steueridentifikationsnummer	6
Kinderbetreuungskosten	26
Kindergeld	15
Kinderfreibetrag	15, 35
Kirchensteuer	6, 15, 19, 25
Krankheitskosten	26, 28
Lebensbescheinigung; siehe Geburtsurkunde	17
Lohnsteuerabzugsmerkmale; siehe Elektronische Lohnsteuerabzugs- merkmale (ELStAM)	6, 8, 19, 39, 41
Mobilitätsprämie	42
Mehrere Dienstverhältnisse	10, 33, 40
Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	33
Pflege-Pauschbetrag	29
Sonderausgaben	24
Steueridentifikationsnummer	7
Steuerklassen	9
Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern	14
Unterhaltsleistungen	24, 28
Verpflichtung zur Änderung der ELStAM	20
Vorsorgeaufwendungen	21
Vorsorgepauschale	21
Werbungskosten	23
Zuständige Gemeinde	8, 19, 45
Zuständiges Finanzamt	8, 41, 45